

Im Urteil vom 5. April 1963 — Za 8/63 — (OGA Bd. 4 S. 121 [130]; Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 22, S. 523) hat das Oberste Gericht seinen Rechtsstandpunkt zu dieser Problematik in dem Satz zusammengefaßt, daß „auf den Schaden die Beträge angerechnet werden können, die der Werktätige durch anderweitige Arbeit oder durch die ihm vorwerfbare Zurückhaltung einer ihm zumutbaren anderweitigen Arbeitsleistung zu verdienen unterlassen hat“¹.

Zur Rechtspflicht, eine andere zumutbare Arbeit aufzunehmen

Das Oberste Gericht geht also grundsätzlich von der Rechtspflicht des Werktätigen aus, bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage in einem anderen Betrieb eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, wobei es in etwa auch den Zeitpunkt bestimmt, von wann ab diese Verpflichtung besteht.

Der Auffassung von der Rechtspflicht, zwischenzeitlich eine andere Arbeit aufzunehmen, kann nicht entgegengehalten werden, daß der Werktätige mit der Arbeitsaufnahme in einem anderen Betrieb sein Einverständnis mit der Kündigung zu erkennen gebe. Er ist auch verpflichtet, die Arbeitspapiere entgegenzunehmen. Die darin vorgenommene Austragung des Arbeitsrechtsverhältnisses ist jedoch nach rechtskräftiger Entscheidung über die Unwirksamkeit der Kündigung zu berichten. Händigt der Betrieb aber die Arbeitspapiere nicht aus und scheitert daran der zwischenzeitliche anderweitige Einsatz des Werktätigen, so steht ihm voller Schadenersatz zu. Kündigt der Werktätige das zwischenzeitlich eingegangene Arbeitsrechtsverhältnis nach Rechtskraft des die Unwirksamkeit der Kündigung feststellenden Urteils, dann steht ihm bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch Schadenersatz zu, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen der Entlohnung im eigentlichen und in dem zwischenzeitlich eingegangenen Arbeitsrechtsverhältnis.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem an die Zurückhaltung der Arbeitsleistung vorwerfbar, also ein Mitverschulden des Werktätigen am gesamten Schaden anzunehmen und deshalb sein Schadenersatzanspruch entsprechend zu kürzen ist, könnte man davon ausgehen, daß der Werktätige nach Ablauf einer bestimmten Zeit verpflichtet ist, eine andere Arbeit aufzunehmen. Diese Zeit dürfte nicht kürzer sein als die normale Kündigungsfrist; im übrigen müßten aber die konkreten Umstände des Falles, wie Beruf, Alter usw., berücksichtigt werden. Für den Zeitfaktor könnte sprechen, daß man damit zu einer einheitlichen Regelung käme und auch die lange Bearbeitungsdauer eines Antrags durch eine Konfliktkommission nicht dazu führen würde, dem Werktätigen für eine unvertretbar lange Zeit Schadenersatz zuzubilligen. Dagegen spricht jedoch, daß man damit in jedem Fall einer unwirksamen Kündigung zu Abstrichen von der geltend gemachten Schadenersatzforderung käme, obwohl der Werktätige im Vertrauen auf sein gutes Recht sich nicht verpflichtet gefühlt hatte, ein anderes Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen.

Die zweite Variante wäre, dem Werktätigen grundsätzlich zuzubilligen, bis zur Entscheidung der Konfliktkommission nichts wegen der Aufnahme einer anderweitigen Arbeit zu unternehmen und nach der Entscheidung der Konfliktkommission nur dann von einer Verpflichtung zur Aufnahme einer anderen Arbeit auszugehen, wenn sie den Antrag des Werktätigen abgewiesen hat. So müßte auch verfahren werden, wenn eine Konfliktkommission nicht besteht. Dann

wäre dem Werktätigen zuzubilligen, die Entscheidung des Kreisgerichts abzuwarten.

Gegen eine solche Handhabung könnte zwar eingewendet werden, daß die Situation für den Werktätigen, der gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch einlegt und der Entscheidung des Kreisgerichts entgegensieht, nicht anders ist als nach Einlegung des Einspruchs gegen die Kündigung. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß eine den Standpunkt des Werktätigen hinsichtlich der Kündigung nicht anerkennende Entscheidung des Rechtspflegeorgans doch für die Berechtigung der Kündigung spricht, was den Werktätigen veranlassen muß, seine Arbeitskraft anderweitig einzusetzen, selbst wenn er sich mit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht abfindet und alle Rechtsmittel auszuschöpfen gedenkt.

Die zweite Variante entspricht am ehesten sowohl den berechtigten Interessen des Werktätigen als auch dem Schutzbedürfnis des sozialistischen Eigentums. Für sie entschied sich auch das Bezirksgericht Gera, das sich in einer Plenartagung im vergangenen Jahr mit dieser Problematik befaßte. Es ging davon aus, daß eine Rechtspflicht, sich um eine zumutbare andere Arbeit zu bemühen, für den Werktätigen von dem Tage an besteht, an dem sein Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung von der Konfliktkommission bzw. in den Fällen der sofortigen Anrufung des Kreisgerichts von diesem abgewiesen wird. Schadenersatz steht ihm also — die spätere Unwirksamkeitserklärung der Kündigung vorausgesetzt — für die Zeit bis zur Beschlußfassung durch die Konfliktkommission zuzüglich der für die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit objektiv erforderlichen Zeit auf jeden Fall zu.

Bestätigt aber die Konfliktkommission den Rechtsstandpunkt des Werktätigen, indem sie die Unwirksamkeit der Kündigung feststellt, dann kann er darauf vertrauen, daß der Betrieb ihn weiterbeschäftigt. Er braucht deshalb nicht eine andere Arbeit aufzunehmen, wenn der Betrieb gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch erhebt. Hebt jedoch das Kreisgericht die Entscheidung der Konfliktkommission auf und weist den Werktätigen mit seinem Feststellungsbegehren ab, dann ist für ihn die gleiche Situation gegeben wie bei einer für ihn negativen Entscheidung der Konfliktkommission. Er ist zur Aufnahme einer anderen Arbeit auch dann verpflichtet, wenn er gegen die Entscheidung des Kreisgerichts Berufung einlegen will.

Sofern der Betrieb dem Werktätigen einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz nennt, ist der Werktätige vom oben genannten Zeitpunkt an verpflichtet, sich mit dem ihm genannten Betrieb in Verbindung zu setzen und die ihm angebotene Arbeit — sofern zumutbar — auch anzunehmen. Es kann vom Werktätigen auch verlangt werden, daß er sich auf öffentlich bekanntgemachte 'zumutbare Arbeitsangebote bewirbt und sich beim zuständigen Amt für Arbeit darum bemüht, die für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmöglichkeiten zu erfahren. Darüber hinausgehende Forderungen können jedoch nicht gestellt werden. Wenn der Werktätige nachweist, daß er sich in der genannten Weise um anderweitige zumutbare Arbeit bemüht, jedoch ohne sein Verschulden eine andere Arbeit nicht erhalten hat, dann ist ihm der volle Verdienstausschlag als Schadenersatz zuzusprechen.

Zürn Begriff der zumutbaren anderen Arbeit führte das Oberste Gericht in dem Urteil vom 1. September 1958 aus, daß sachlich „für die Zumutbarkeit einer Stellung der Inhalt der zu leistenden Arbeit, das Maß der hierfür erforderlichen Kenntnisse, die größere oder geringere Selbständigkeit ..., die Entfernung der Ar-

¹ Tn dem Urteil ist ein Fehler enthalten, der später berichtigt wurde. Hier wird der Satz in der berichtigten Fassung zitiert.